

## Zusammenfassung der Bestimmungen für die Musik im Rahmen der 32. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (in der Fassung vom 17.03.2022)

Am Freitag, den **18. März 2022** trat die **32. Corona-Landesbekämpfungsverordnung (32. CoBeLVO)** in Kraft. Diese hat eine Gültigkeit bis Ablauf des **2. April 2022**. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der neuen Regelungen für den Musikbereich.

### 1. Musik im Gottesdienst

- Es gilt die Maskenpflicht, von der Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker ausgenommen sind. (§5 Abs. 1)
- Veranstaltungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften in geschlossenen Räumen können auch nach den Regelungen für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 der CoBeLVO stattfinden:
  - Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmenden (§4 Abs. 1 Satz 1)
    - Es gilt die Testpflicht. Von der Testpflicht befreit sind
      - Geimpfte
      - Genesene
      - Minderjährige
  - Veranstaltungen im Innenraum mit mehr als 250 Teilnehmenden, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen (§4 Abs. 1 Satz 2)
    - Es gilt die Maskenpflicht, die entfällt
      - für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder
      - beim Verzehr von Speisen und Getränken

### 2. Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

- Der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen wird geregelt über den "Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz" (§ 13 Abs. 1, Satz 2).
- Die Regelungen finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/>

### 3. Außerschulischer Musikunterricht

- Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung der Testpflicht erlaubt (§15 Abs. 5).
- Von der Testpflicht befreit sind
  - Geimpfte
  - Genesene
  - Minderjährige

### 4. Veranstaltungen der professionellen Musik und Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik

- Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmenden (§4 Abs. 1 Satz 1)
  - Es gilt die Testpflicht. Von der Testpflicht befreit sind
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Minderjährige
- Veranstaltungen im Innenraum mit mehr als 250 Teilnehmenden, die für den überwiegenden Teil der Veranstaltung keine festen Plätze einnehmen (§4 Abs. 1 Satz 1)
  - Es gilt die Maskenpflicht, die entfällt
    - für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder
    - beim Verzehr von Speisen und Getränken
- Veranstaltungen im Innenraum mit mehr als 2.000 Teilnehmenden (§4 Abs. 2)
  - Es dürfen teilnehmen
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Personen, die Geimpften oder Genesenen gleichgestellt sind (Kinder bis 3 Monate nach ihrer Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können)
    - Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen gleich gestellte Personen sind, mit negativem Test.
  - Es gilt die Maskenpflicht.
- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.000 Teilnehmenden (§4 Abs. 4)
  - Es dürfen teilnehmen
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Personen, die Geimpften oder Genesenen gleichgestellt sind (Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können)
    - Minderjährige, die nicht geimpft, genesen oder diesen gleich gestellte Personen sind, mit negativem Test.

- Veranstaltungen in Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichten (§4 Abs. 3)
  - Es dürfen mit einem zusätzlichen Testnachweis teilnehmen
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Personen, die Geimpften oder Genesenen gleichgestellt sind (Kinder bis 3 Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können)
  - Es gilt kein Abstandsgebot und keine Maskenpflicht.

#### **5. Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienmusik/Amateurmusik**

- Der Proben- und Auftrittsbetrieb ist zulässig unter Beachtung der Testpflicht (§16 Abs. 2).
  - Von der Testpflicht befreit sind
    - Geimpfte
    - Genesene
    - Minderjährige
- Beim Auftrittsbetrieb sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach den Regelungen zu Veranstaltungen unter Punkt 4 dieses Infobriefs möglich.

#### **6. Erläuterungen zur Testpflicht**

§ 2 Abs. 3 der CoBeLVO regelt folgende Vorgaben zur Testpflicht:

Es muss vorliegen

- ein PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der nicht älter ist 48 Stunden oder
- ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der vor Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen ist und vor nicht mehr als 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen wurde.

Die gesamte Verordnung finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.